



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1996

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	8. 8. 1996	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums	348
20302	17. 8. 1996	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol).	348
2128	31. 7. 1996	Verordnung zur Anpassung der Förderbeträge nach § 23 Abs. 5 und 6 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW –	349
237	14. 8. 1996	Bekanntmachung der Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, dem Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NW	349
301	12. 8. 1996	Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen	348

2030

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Justizministeriums**

Vom 8. August 1996

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1996 (GV. NW. S. 156),

wird für den Geschäftsbereich des Justizministeriums verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 19. November 1982 (GV. NW. S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 1990 (GV. NW. S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Auflistung der zuständigen Gerichtspräsidenten und Behördenleiter wie folgt neu gefaßt:
„dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,
den Präsidenten der Oberlandesgerichte,
den Präsidenten der Finanzgerichte,
den Generalstaatsanwälten,
den Präsidenten der Justizvollzugsämter,
dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und
dem Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus –“.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „sowie der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und der Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus –“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ das Komma sowie die Wörter „dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und der Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus –“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. August 1996

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fritz Behrens

– GV. NW. 1996 S. 348.

20302

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol)**

Vom 17. August 1996

Aufgrund des § 187 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol) vom 15. August 1975 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1989 (GV. NW. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) An den Tagen vor Weihnachten und Neujahr entfällt der Dienst, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Kann Dienstbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht erteilt werden, ist für den Dienst bis 12.00 Uhr an einem anderen Tag Freizeitausgleich zu gewähren.“
2. In § 8a Abs. 6 wird die Zeitangabe „21.00 Uhr“ durch die Zeitangabe „20.00 Uhr“ ersetzt.
3. § 8b wird wie folgt geändert:
a) In § 8b Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in jedem Kalenderjahr“ durch die Wörter „im Kalenderjahr“ ersetzt.
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, kann die Freistellung nur bis zum Ablauf der ersten beiden Monate des nächsten Kalenderjahres nachgeholt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. August 1996

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1996 S. 348.

301

**Verordnung
über die Zusammenfassung
von Geschmacksmusterstreitsachen,
Kennzeichenstreitsachen
und Urheberrechtsstreitsachen**

Vom 12. August 1996

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 28. Juni 1988 (GV. NW. S. 321), des § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 140 Abs. 2 des Markengesetzes vom 13. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) und des § 105 Abs. 1 und 2 des

Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358), wird verordnet:

§ 1

Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und die Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, werden zugewiesen

1. dem Landgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Bielefeld
für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold, Münster und Paderborn,
3. dem Landgericht Bochum
für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Siegen,
4. dem Landgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Urheberrechtsstreitsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Amtsgericht Bielefeld
für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold, Münster und Paderborn,
3. dem Amtsgericht Bochum
für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Siegen,
4. dem Amtsgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 3

(1) Für Wettbewerbsstreitsachen, die vor dem 31. Januar 1995 anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(2) Für Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

Die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen vom 5. Januar 1995 (GV. NW. S. 38) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 1996

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fritz Behrens

– GV. NW. 1996 S. 348.

2128

Verordnung

zur Anpassung der Förderbeträge nach § 23 Abs. 5 und 6 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – Vom 31. Juli 1996

Aufgrund des § 23 Abs. 9 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1994 (GV. NW. S. 623), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Die Förderbeträge nach § 23 Abs. 5 KHG NW werden für Krankenhäuser der ersten Anforderungsstufe auf 3184,- DM, der zweiten Anforderungsstufe auf 3708,- DM und der dritten Anforderungsstufe auf 4748,- DM festgesetzt.

(2) Der Förderbetrag nach § 23 Abs. 6 Satz 2 wird auf 1592,- DM und der Förderbetrag nach § 23 Abs. 6 Satz 3 auf 3184,- DM festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1996

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Axel Horstmann

– GV. NW. 1996 S. 349.

237

Bekanntmachung der Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, dem Präsidenten des Bundesbahnvermögens und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NW Vom 14. August 1996

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 23. Mai/10. Juni 1996 mit dem Bundesministerium der Finanzen und am 23. Mai/30. Mai 1996 mit dem Präsidenten des Bundesbahnvermögens die Verwaltungsabkommen über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NW geschlossen, in denen die am 15. Januar/23. Februar 1990 (GV. NW. S. 242) und am 15. Januar/1. Februar 1990 (GV. NW. S. 244) geschlossenen Abkommen geändert wurden.

Die Verwaltungsabkommen werden nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 14. August 1996

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Vesper

Änderung des Verwaltungsabkommens über die Erledigung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen.

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Mini-

sterpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, abgeschlossene Verwaltungsabkommen vom 15. Januar/23. Februar 1990 (GV. NW. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Worte

„Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoGÄndG) vom 8. Juni 1989 (BGBl. S. 1058), und nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530)“

durch die Worte

„Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) in der jeweils geltenden Fassung“

und die Worte

„dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (nachstehend ‚Land‘ genannt)“

durch die Worte

„dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Bauen und Wohnen (nachstehend ‚Land‘ genannt)“

ersetzt.

2. Die Änderung tritt am Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1996

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Kühnau

Ministerialdirektor

Düsseldorf, den 23. Mai 1996

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Bauen und Wohnen

Im Auftrag

Krupinski

Das zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn, abgeschlossene Verwaltungsabkommen vom 15. Januar/1. Februar 1990 (GV. NW. S. 244), geändert durch das Abkommen vom 22. November/5. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 40) wird aufgrund des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 ff), mit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1994 das Bundeseisenbahnvermögen Gesamtrechtsnachfolger der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn geworden ist, wie folgt neu gefaßt:

Verwaltungsabkommen

über die Erledigung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung (AFWoG) in der jeweils geltenden Fassung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) in der jeweils geltenden Fassung

für den Bereich der mit Wohnungsfürsorgemitteln der ehemaligen Deutschen Bundesbahn oder des Bundesei-

senbahnvermögens geförderten Wohnungen (im Sinne der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens (nachstehend „Bundeseisenbahnvermögen“ genannt) und

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Bauen und Wohnen (nachstehend „Land“ genannt).

1. Organleihe

Das Bundeseisenbahnvermögen stellt dem Land zur Wahrnehmung der Verwaltungskompetenz des Landes nach dem AFWoG des Bundes und des Landes für steuerbegünstigte und freifinanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der ehemaligen Deutschen Bundesbahn oder des Bundeseisenbahnvermögens gefördert worden sind, sowie für öffentlich geförderte Wohnungen, die dem Betrag nach überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der ehemaligen Deutschen Bundesbahn oder des Bundeseisenbahnvermögens gefördert worden sind, im Wege der Organleihe die Dienststellen Essen, Köln und Hannover des Bundeseisenbahnvermögens zur Verfügung.

Die Organleihe umfaßt insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Fehlbelegungsabgabe, die Widerspruchsbeseitigung, die Bearbeitung von Klagen, die Bewirtschaftung der Einnahmen, die Vollstreckung, sowie die Einziehung und kassenmäßige Überwachung der Fehlbelegungsabgaben.

Die Organleihe geschieht aus verwaltungspraktischen und ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der zuständigen Behörden des Landes.

2. Organisation

Den für die Durchführung des AFWoG des Landes zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes steht ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber den mit der Organleihe betrauten Behörden des Bundeseisenbahnvermögens zu (Fachaufsicht). Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Land Weisungen insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt der Erhebungen bei den Wohnungsinhabern, der Leistungsbescheide, der Widerspruchsbeseitigung einschließlich Rechtsmittelbelehrung sowie der Begründungen bei Verwaltungsstreitverfahren erteilen.

Von Weisungen in Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung erhält die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens einen Abdruck.

Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Personalangelegenheiten der entliehenen Behörden bleiben Aufgabe des Bundeseisenbahnvermögens (Dienstaufsicht).

3. Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht

Für den Aufgabenbereich der Organleihe gilt das Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht des Landes; für das Vereinnahmen der Fehlbelegungsabgaben bei der Kasse des Bundeseisenbahnvermögens und für die Bewirtschaftung der Einnahmen gelten die kassendienstlichen Bestimmungen des Bundeseisenbahnvermögens.

4. Verwaltungskosten

Das Bundeseisenbahnvermögen erhebt für die Bereitstellung der personellen und sächlichen Verwaltungsmittel vom Land keine Verwaltungskosten.

5. Inkrafttreten

Die Neufassung des Verwaltungsabkommens tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Gesetz- und Verord-

nungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in
Kraft.

Frankfurt (M), den 30. Mai 1996

Der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens
Heine

Düsseldorf, den 23. Mai 1996

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Bauen und Wohnen
Im Auftrag
Krupinski

– GV. NW. 1996 S. 349.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5350